

Kammerreport

Ausgabe 1/2025 vom 6. Februar 2025

EDITORIAL

Fremdbesitz – Machtwort des EuGH 2

AKTUELLES

Nachruf auf Volker Rollenhagen 4

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 5

Konvention zum Schutz der Anwaltschaft 6

Studie zu Angriffen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 7

SERVICE

BRAK: Leitfaden zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) 8

Längere Postlaufzeiten seit 2025 und gesetzliche Fristen 9

Fachausschüsse: Auslaufende Amtszeiten 10

Schlichtungsstelle: Tätigkeitsbericht 2024 11

Seminar: Come on, it's ESG! The Hitchhiker's Guide to the ESG Legal Galaxy 12

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Hamburgisches Anwaltsgericht: 2.000 € Geldbuße wegen nicht-erstregistriertem beA 13

Achtung: beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig! 14

BAG: Syndikusrechtsanwälte in Verband können beA oder eBO nutzen 15

beA-Tipp: Nachweis über den Zugang von Nachrichten bei Gerichten 16

BERUF UND RECHT

BGH: (Konkludenter) Fristverlängerungsantrag ohne Begründung nicht ausreichend 17

BGH: Keine neue Syndikuszulassung bei vertraglichem Übergang des Arbeitsverhältnisses 18

BayObLG: Beihilfe zu Untreue und Bankrott durch Zur-Verfügung-Stellen eines Anderkontos 19

NAMEN UND ZAHLEN

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler 20

Neue Mitglieder 21

Ausgeschiedene Mitglieder 22

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 23

Zahl der Mitglieder zum 31.12.2024 24

Ansprechpartner/innen 25

Editorial

Fremdbesitz – Machtwort des EuGH

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Die große Kammer des EuGH hat entschieden. Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an Anwaltskanzleien („Fremdbesitzverbot“) verstößt nicht gegen europäisches Recht ([Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23](#)).

Zur Erinnerung: Eine Münchner Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der Unternehmergeellschaft (UG) mit einem Stammkapital von € 100,00 veräußerte 51 ihrer 100 Geschäftsanteile an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts (SIVE Beratung und Beteiligung GmbH), die weder in Deutschland noch in Österreich zur Rechtsberatung zugelassen ist. Gleichzeitig wurde die Satzung zur vermeintlichen Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit u.a. dahingehend geändert, dass Einflussnahmen der Gesellschafter, der Gesellschafterversammlung oder anderer Geschäftsführer auf die anwaltlichen Geschäftsführer unzulässig sind.

Es kam, wie es offensichtlich beabsichtigt war: Die Rechtsanwaltskammer München widerrief die Zulassung der UG, wogegen diese vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof klagte. Sie vertrat die Auffassung, die die Beteiligung ausschließenden §§ 59e Abs. 1 Satz 1 und 59h Abs. 3 Satz 1 BRAO a.F. verstießen gegen die europäische Kapitalverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Dem Bayerischen AGH kamen Zweifel und er legte dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vor.

Die Antwort des EuGH hätte kaum klarer ausfallen können:

Die Frage einer Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG als sekundärrechtliche Konkretisierung der Art. 56 ff. AEUV) verneinte der EuGH, schon weil die SIVE Beratung und Beteiligung GmbH selbst gar nicht beabsichtige, in Deutschland Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Eine am Maßstab des § 15 Abs. 3 der DienstleistungsRL zu messende unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und auch der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) verneinte der EuGH ebenfalls. Keine der in Rede stehenden Anforderungen der BRAO, insbesondere die Beschränkung des Kreises der als Gesellschafter in Betracht kommenden Personen und das Erfordernis der aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft (§ 59e Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO a.F.), sei aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – des Sitzes diskriminierend. Die Erforderlichkeit dieser Beschränkungen ergebe sich aus deren Ziel, die anwaltliche Unabhängigkeit und Integrität, die Wahrung des Transparenzgebots und die Beachtung der anwaltlichen Verschwiegenheit sicherzustellen. Es sei offensichtlich, dass diese Zielsetzung mit dem Schutz der Empfänger von Rechtsdienstleistungen und mit der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege zusammenhängen – beides zwingende Gründe des Allgemeinwohls. Insoweit bestehe die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben sei, vor allem darin, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes und der Berufsregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen. Den Rechtsanwälten werde die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtssuchenden einzutreten. Diese Aufgabe impliziere die Möglichkeit eines jeden Rechtssuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf an sich es seinem Wesen nach gehöre, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigten. Zudem gehe mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts

gegenüber seinem Mandanten einher. Die Anforderungen der BRAO seien verhältnismäßig.

Sie sollten dazu beitragen, die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren und dem Verbot von Interessenkonflikten Rechnung zu tragen, insbesondere indem ausgeschlossen werde, dass reine Finanzinvestoren die Entscheidungen und die Geschäfte einer Rechtsanwaltsgesellschaft beeinflussen. Die entsprechenden Regelungen seien geeignet, das Ziel der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege und des Schutzes der anwaltlichen Integrität zu erreichen. Denn das Bestreben eines reinen Finanzinvestors, seine Investition ertragreich zu gestalten, könne sich auf die Organisation und die Tätigkeit einer Rechtsanwaltsgesellschaft auswirken. So könne ein solcher Investor, sollte er den Ertrag seiner Investition für unzureichend halten, versucht sein, auf eine Kostensenkung oder das Bemühen um eine bestimmte Art von Mandanten hinzuwirken – gegebenenfalls unter der Androhung, dass er andernfalls seine Investition zurückziehen werde, was seine Einflussmöglichkeit, und sei sie auch nur mittelbar, hinreichend ausmache. Finanzinvestoren strebten nach Gewinn, während die anwaltliche Tätigkeit nicht an rein wirtschaftlichen Zwecken ausgerichtet sei. Die Vermeidung von Interessenkonflikten sei unerlässlich und gefährdet, wenn sich auf einen kurzfristigen Gewinn des reinen Finanzinvestors gerichtete Interessen gegenüber den Interessen der Mandanten durchsetzen.

Mangels Harmonisierung der für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Berufsregeln stehe es grundsätzlich jedem EU-Mitgliedsstaat frei, die Ausübung dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet zu regeln. Die Mitgliedsstaaten könnten in Anbetracht des ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraums legitimerweise davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage sei, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehöre, zu deren Gesellschaftern reine Finanzinvestoren zählten, zumal wenn diese die Mehrheit der Anteile innehätten. Ebenfalls unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums sei auch die Einschätzung eines Mitgliedstaats legitim, dass sich bei der Beteiligung eines reinen Finanzinvestors am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft die Maßnahmen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder in Satzungen von Rechtsanwaltsgesellschaften vorgesehen sind, um die berufliche Unabhängigkeit und Integrität der in einer Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte zu wahren, in der Praxis als unzureichend erwiesen. Dies gerade in Anbetracht des Einflusses – sei er auch mittelbar –, den dieser Investor auf die Geschäftsführung und die Tätigkeiten der Gesellschaft durch im Wesentlichen oder sogar ausschließlich an der Gewinnerzielung ausgerichtete Entscheidungen über Investitionen oder Nicht- bzw. Desinvestitionen ausüben könnte.

Insbesondere Rechtsschutzversicherer, die schon lange darauf drängen, selbst Rechtsdienstleistungen erbringen zu dürfen, haben ein erhebliches Interesse daran, sich an Rechtsanwaltskanzleien zu beteiligen und diese nach ihren Vorstellungen zu formen. Ihnen und anderen potentiellen Investoren mag die Entscheidung des EuGH missfallen; ich finde sie in jeder Hinsicht richtig. Der nun von Kritikern erhobene Einwand, die Entscheidung habe sich noch mit der BRAO alter Fassung befasst und die nunmehr gegebene Sozietätsfähigkeit aller freien Berufe nicht berücksichtigt, verfängt nicht. Nichts an der Entscheidung des EuGH rechtfertigt eine andere Beurteilung, zumal er die neue Rechtslage – ausführlich zitiert in den Rn. 19 f. des Urteils – durchaus im Blick gehabt hat. Ebenso wenig verfängt der Einwand der Kritiker, der EuGH hätte sich mit der Frage der Kohärenz der deutschen berufsrechtlichen Regelungen nicht befasst. Diese Frage ist schließlich im Verfahren intensiv problematisiert worden. Der Generalanwalt hat die – von ihm gar verneinte – Frage der Kohärenz eingehend im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft. Und mit dieser hat sich der EuGH für seine Verhältnisse wahrlich eingehend befasst. Auch die Frage der Kohärenz hat der EuGH folglich allemal im Blick gehabt.

Die große Kammer des EuGH hat ein Machtwort gesprochen, und das ist gut so.

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Nachruf auf Volker Rollenhagen

Am 15. November 2024 ist Volker Rollenhagen im Alter von 94 Jahren gestorben. Er war Hamburger Rechtsanwalt vom 28. März 1957 bis zum 31. Dezember 1998, also nahezu 42 Jahre. Er war Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 27. März 1965 bis zum 24. April 1990 und Präsident dieser Kammer vom 4. Juli 1984 bis zum 23. April 1990. Er war auch Mitglied der Satzungsversammlung.

Volker Rollenhagen war Rechtsanwalt mit Leib und Seele. Bereits als Schüler hatte er in den Jahren 1940/1941, anders als die meisten seiner damals eher militärisch gesonnenen Mitschüler, in einem Schulaufsatz geschrieben, er wolle Rechtsanwalt werden.

Sein Leben bezeugt wesentliche Geschehnisse, aber auch Wirr- und Schrecknisse der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Volker Rollenhagen wurde am 13. Februar 1930 in Rathenow, einer Stadt im Havelland, 70 km von Berlin entfernt, geboren. Im Frühjahr 1936 zog die Familie nach Berlin, wo sein Vater als Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium arbeitete. In seiner Schulzeit – ab 1940 auf einer Oberschule – mussten er und seine Familie, wie viele andere Menschen, mit Propaganda, Krieg, Bombenangriffen, Fliegeralarm und Zerstörung leben, was er niemals vergessen hat. Aus Sicherheitsgründen wurden er und seine Geschwister, wie viele andere Großstadtkinder, verschickt und zwar zunächst nach Usedom und dann in die Oberlausitz. Nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen im Februar 1945 floh Volker Rollenhagen mit seinem Vater über Berlin schließlich nach Hamburg, wo er 1949 sein Abitur ablegte und 1952 nach nur sechs Semestern die 1. juristische Staatsprüfung und 1956 die 2. juristische Staatsprüfung bestand.

Er war früh bereit, sich in den Vorstand der Kammer wählen zu lassen, um sich der rechtsstaatlichen und sozialpolitischen Verantwortung der Rechtsanwälte widmen zu können. Er gehörte dort mehr und mehr zu den liberalen Mitgliedern des Kammervorstands, die für eine Liberalisierung des strengen „Standesrechts“ eintraten. Als Mitglied des Vorstandes und später als Präsident setzte er sich erfolgreich für mehr Frauen im Kammervorstand ein. Während seiner Präsidentschaft erging die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987, die schließlich zu einem Umbruch, nämlich den von Volker Rollenhagen gewünschten und unterstützten Übergang vom Standesrecht zu einem rechtsstaatlichen Berufsrecht, führte. Das Bundesverfassungsgericht hatte die „Standesrichtlinien“ für rechtsunerheblich und rechtlich unanwendbar erklärt. Es ging u.a. um die Bildung überörtlicher Sozietäten, die auch nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 von fast allen Anwaltskammern – nicht aber von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg – beanstandet wurden, um die Möglichkeit auch in Kapitalgesellschaften zusammen zu arbeiten, um die Ermöglichung sachlicher berufsbezogener Werbung, es ging um die Herstellung der Postulationsfähigkeit bei allen Landgerichten in Zivilprozessen und um die Etablierung geregelter Fachanwaltschaften.

1990 entschied Volker Rollenhagen im Alter von 60 Jahren, nicht wieder bei der Wahl in den Vorstand der Kammer anzutreten, um einem jüngeren Platz zu machen. Ich wurde sein Nachfolger als Präsident der Kammer.

Volker Rollenhagen war ein überaus erfolgreicher und renommierter Rechtsanwalt in den Sozietäten „Rollenhagen, Wandschneider & Partner“ sowie „Curschmann, Rollenhagen & Partner“. Er schätzte die Freiheitlichkeit in den damaligen USA, wo er auch – jedenfalls zeitweise – ein Haus besaß und insbesondere den Präsidenten Ronald Reagan. Sein großes privates Hobby war das Golfspiel.

Volker Rollenhagen hat sich um die Hamburger Anwaltschaft und ihre Rechtsstaatlichkeit verdient gemacht.

*Dr. Klaus Landry
Präsident a.D.*

Aktuelles

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung 2025 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer findet am 15.4.2025 statt. Nähere Einzelheiten können Sie der [Ankündigung vom 23.1.2025](#) entnehmen.

Aktuelles

Konvention zum Schutz der Anwaltschaft

(Council of Europe Convention for the Protection of the Profession of Lawyer)

Voraussichtlich bereits Ende Februar 2025 wird das Ministerkomitee des Europarats dem kürzlich veröffentlichten Text der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft (vgl. [CM\(2024\)191-add1rev](#)) zustimmen; die Unterzeichnung des Textes durch Staatenvertreter soll sodann Mitte Mai 2025 in Luxemburg stattfinden. Geltung erlangen wird die Konvention weltweit in allen Ländern, die sie ratifizieren, vorausgesetzt sie wird von mindestens acht Ländern ratifiziert. Vorausgegangen waren mehrjährige Verhandlungen, in denen sich die Anwaltschaft insbesondere über den CCBE und die BRAK stark engagiert hat (vgl. [Europarat: Konvention zum Schutz der Anwaltschaft kurz vor Finalisierung | Bundesrechtsanwaltskammer](#)).

Wesentliche Motivation, über eine solche Konvention nachzudenken, war die Erkenntnis, dass in vielen Ländern zentrale rechtsstaatliche Errungenschaften zunehmend abgebaut und Anwälte dabei in vielen Fällen an ihrer Arbeit gehindert oder sogar in ihrer Existenz bedroht werden. Ein besonders prominentes Beispiel ist die Türkei, in der viele Anwälte allein für die Ausübung ihres Berufes strafrechtlich verfolgt werden, weil sie politisch unliebsame Personen vor Gericht verteidigen (vgl. [Türkei: Massenverfolgung von Rechtsanwälten | Human Rights Watch](#)). Der Pegasus-Skandal hat deutlich gemacht, dass Anwälte auch in Ländern der EU Zielscheibe illegaler staatlicher Maßnahmen sind ([Pegasus: Niemand stützt dem Überwachungsperd die Flügel](#)).

Es bleibt abzuwarten, ob die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft auch von Staaten ratifiziert werden wird, in denen Rechtsanwälte besonders gefährdet sind. Aber auch in Ländern mit einem insgesamt akzeptablem Rechtsstaatsniveau könnte die Konvention positive Auswirkungen haben, so auch in Deutschland. Hier wäre insbesondere eine Stärkung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses nicht unwahrscheinlich (vgl. insbesondere Artikel 6 Ziffer 3 und Artikel 9 Ziffern 1 und 2 der Konvention). Wie die kürzlich ergangene Entscheidung des EGMR in Sachen Kock/Jones Day ([Vertraulichkeitsschutz für Rechtsanwälte nach "Jones Day" - Anwaltsblatt](#)) deutlich macht, besteht hier ein erhebliches Regelungsdefizit, das auch nicht durch das Grundgesetz oder die Europäische Menschenrechtskonvention geheilt wird.

Auch ein stärkerer Schutz von Rechtsanwälten vor "Hexenjagden", die leider an Häufigkeit und Intensität zunehmen, wie zuletzt gegen eine Anwältin in Solingen ([PM 39/24: Solingen: Angriffe auf Anwältin nicht hinnehmbar! - Deutscher Anwaltverein](#)), könnte sich aus der Konvention ergeben (vgl. Artikel Ziffer 1a und Ziffer 5 der Konvention). Der CCBE und die BRAK haben hierzu gerade eine europaweite Umfrage durchgeführt, deren beunruhigende Ergebnisse inzwischen veröffentlicht wurden ([Europaweite Studie: Anwältinnen und Anwälte häufig wegen ihres Berufs bedroht | Bundesrechtsanwaltskammer](#)).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft zur rechten Zeit kommt und Anwälte in aller Welt sich dafür einsetzen sollten, dass sie von möglichst vielen Ländern ratifiziert wird.

*Dr. Sebastian Cording
Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer*

Aktuelles

Studie zu Angriffen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Umfrageergebnisse für den Hamburger Kammerbezirk

Im März und April des vergangenen Jahres führte die BRAK bundesweit eine Umfrage zu Angriffen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch. Die Durchführung der Umfrage war mit anderen europäischen Partnerorganisationen im Rahmen des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) vereinbart worden. Die Ergebnisse der Umfragen von CCBE und von der BRAK finden Sie [hier](#).

Nun liegen auch die [Umfrageergebnisse für den Hamburger Kammerbezirk](#) vor. Mehr als 400 in Hamburg zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben Fragen zu ihren Erfahrungen mit Angriffen in Form von Belästigungen, bedrohlichem Verhalten, verbaler oder körperlicher Aggression beantwortet.

Immerhin etwas mehr als ein Drittel der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (37,15%) war in den letzten zwei Jahren im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit mindestens einmal verbalen Aggressionen, beispielsweise Beleidigungen, ausgesetzt. 13,19% erlebten in diesem Zeitraum mindestens einmal körperliche Aggression. In den meisten Fällen ging die Aggression von der Gegenseite (32,95%) oder von ehemaligen Mandantinnen/Mandanten (25,57%) aus. In den weitaus meisten Fällen richtete sich die Aggression gegen die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt persönlich (92,22%), in immerhin 5% der Fälle aber auch gegen die Familie oder gegen Freunde.

Auf die Hälfte der Befragten hatte der Vorfall keine Auswirkung, etwa ein Viertel (24,73%) teilten mit, dass der Vorfall sich auf die Arbeitszufriedenheit ausgewirkt hätte und bei immerhin 19,78% hatte der Vorfall Auswirkungen auf die psychische Gesundheit.

Aufgrund der Erfahrung von bedrohlichem Verhalten, Belästigung oder Aggression dachten 16,42% der befragten Anwältinnen und Anwälte schon mindestens einmal darüber nach, ihren Beruf aufzugeben. 8,31% der Befragten gaben an, mindestens eine Kollegin oder einen Kollegen zu kennen, die oder der aufgrund solcher Vorfälle den Beruf aufgegeben habe.

Im europäischen Vergleich sind die deutschen Umfrageergebnisse gleichwohl tendenziell weniger negativ als der europäische Durchschnitt. So berichteten in Deutschland z.B. etwas weniger Befragte, in den letzten zwei Jahren Angriffe erlebt zu haben. Zudem gaben die Betroffenen in Deutschland öfter als in den meisten anderen teilnehmenden europäischen Staaten an, dass solche Angriffe keine Auswirkungen gehabt hätten. Das kann aber kein Trost sein, denn es sollte selbstverständlich sein, dass man bei der Ausübung des anwaltlichen Berufes in keiner Weise bedroht wird.

Service

BRAK: Leitfaden zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

Für Anwendungen auf Basis künstlicher Intelligenz gibt es auch in Anwaltskanzleien vielfältige Einsatzmöglichkeiten. KI-Tools gibt es beispielsweise für Datenanalyse, Dokumentenmanagement, Recherchen oder Übersetzungen; inzwischen existieren auch einige spezifisch juristisch trainierte KI-Tools. Aufgrund ihrer Funktionsweise bergen diese Tools jedoch eine Reihe von Risiken. Unter anderem können sie falsche Informationen (sog. Halluzinationen) oder aufgrund von lückenhaftem oder einseitigem Trainingsmaterial verzerrte Ergebnisse generieren. Dies kann ohne hinreichende anwaltliche Kontrolle zu haftungsrechtlichen Problemen führen.

Die Nutzung von KI-Tools in der Kanzlei birgt darüber hinaus auch berufsrechtliche Risiken. Wie Anwältinnen und Anwälte KI berufsrechtskonform einsetzen können, thematisiert der gerade erschienene Leitfaden [Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz \(KI\)](#) der BRAK. Erarbeitet wurde er von Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München.

Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe für Anwältinnen und Anwälte u.a. zu Prüfungs- und Kontrollpflichten, zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und zu Transparenzpflichten in Bezug auf den KI-Einsatz. Zudem erläutert der Leitfaden die wichtigsten Anforderungen und Pflichten nach der KI-Verordnung und ihr Verhältnis zum Berufsrecht. Ferner enthält er Hinweise auf weitere Risiken sowie auf Leitfäden europäischer Anwaltsorganisationen sowie der Datenschutzkonferenz.

Der Leitfaden hat empfehlenden Charakter und soll eine Orientierungshilfe geben. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung durch Anwältinnen und Anwälte, ob der KI-Einsatz im Einzelfall zulässig ist.

(Quelle: BRAK)

Service

Längere Postlaufzeiten seit 2025 und gesetzliche Fristen

Das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts ist zum 1.1.2025 in Kraft getreten, um die Postzustellung an moderne Kommunikationsgewohnheiten anzupassen. Vor dem Hintergrund der abnehmenden Bedeutung des Briefversandes als Mittel der schnellen Kommunikation sei ein Festhalten an den Vorgaben, nach denen 80% der an einem Werktag eingelieferten Briefsendungen am folgenden und 95% am zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag zugestellt werden müssen, nicht mehr gerechtfertigt. Nach den neuen Regelungen müssen daher Standardbriefe zu mindestens 95% erst am dritten Werktag und zu 99% erst am vierten Werktag den Empfänger erreichen.

Diese längeren Postlaufzeiten haben Auswirkungen auf bestimmte gesetzliche Zustellungs- und Bekanntgabefiktionen und sind bei der Berechnung von Rechtsmittelfristen zu berücksichtigen. So gelten z.B. schriftliche Verwaltungsakte nun am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt statt wie bisher am dritten Tag ([§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG](#)). Entsprechend wurden weitere Regelungen unter anderem im VwVfG und dem VwZG sowie für gerichtliche Verfahren in der ZPO, dem FamFG, der VwGO und der FGO angepasst.

Ferner wurden verschiedene kosten- und gebührenrechtliche Regelungen (u.a. im RVG, GKG, FamGKG, GNotKG und JVEG) sowie Regelungen in der Abgabenordnung, der Insolvenzordnung und in weiteren Gebieten angepasst.

Weiterführende Links:

[Gesetzgebungsverfahren zum Postrechtsmodernisierungsgesetz \(PostModG\)](#)

[Gesetz zur Modernisierung des Postrechts \(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG\) vom 15. Juli 2024, BGBl. I, Nr. 236](#)

[Informationen der Bundesregierung zur Modernisierung des Postrechts](#)

Service

Fachausschüsse: Auslaufende Amtszeiten

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen. Konkret laufen bis Anfang des nächsten Jahres die Amtszeiten von einigen Mitgliedern der Fachausschüsse für

- **Fachausschuss Agrarrecht (März 2025)**
- **Fachausschuss Arbeitsrecht (August und November 2025)**
- **Fachausschuss Erbrecht (Mai 2025)**
- **Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz (März 2026)**
- **Fachausschuss Medizinrecht (Juli 2025)**
- **Fachausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Mai 2025)**
- **Fachausschuss Steuerrecht (Mai 2025)**
- **Fachausschuss Verwaltungsrecht (Juli 2025)**

aus, die erfahrungsgemäß nicht immer von den Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nachbesetzt werden können.

Zum Mitglied eines Fachausschusses kann nur bestellt werden, wer die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet auch führt. Außerdem muss der Beruf eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Amtszeit im Fachausschuss beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem [Geschäftsbericht für das Jahr 2023](#) können Sie entnehmen, wie die Antragszahlen in den einzelnen Fachgebieten sind.

Wenn auch Sie Interesse an einer Mitarbeit im Fachausschuss haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, würden wir uns über eine E-Mail an info@rak-hamburg.de mit dem Betreff "*Mitarbeit im Fachausschuss*" freuen. Insbesondere wenn Sie mehrere Fachanwaltstitel führen, geben Sie bitte an, für welches Fachgebiet Sie Interesse haben. Wir würden Sie dann in einer Liste aufnehmen und bei Bedarf gern auf Sie zukommen.

Weiterführende Links:

[Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1.10.2023](#)

[Informationen zu Fachanwaltschaften auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#)

Service

Schlichtungsstelle: Tätigkeitsbericht 2024

Die [Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#) ist eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern (§ 191f Abs. 1 Satz 1 BRAO). Sie ist zugleich auch Verbraucherschlichtungsstelle nach dem [Verbraucherstreitbeilegungsgesetz \(VSBG\)](#). Sie kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant/in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vermitteln. Aufgrund einer Satzungsänderung zum 1. Januar 2025 ist die ursprünglich geltende Wertgrenze für Schlichtungsverfahren bis 50.000 € ersatzlos entfallen. Damit können nun auch Schlichtungen über diese Wertgrenze hinaus geführt werden. Das Verfahren ist kostenfrei. Anträge zur Schlichtung können nicht nur von der Mandantschaft, sondern auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingereicht werden.

Nun hat die Schlichtungsstelle ihren [Tätigkeitsbericht 2024](#) vorgelegt. Im Vergleich zum Vorjahr sind mit insgesamt 1.003 Schlichtungsanträgen ca. 11% mehr Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Im Jahre 2024 konnten 6% mehr Einigungsvorschläge von der Schlichtungsstelle als im Vorjahr unterbreitet werden, wobei die Annahmequote mit 64% auf dem Niveau des Vorjahres liegt. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren ist im Vorjahresvergleich um 2% auf ca. 91,5% gestiegen und dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte gem. § 20 Abs. 2 VSBG bis zur Versendung des Schlichtungsvorschlages betrug im Berichtsjahr durchschnittlich ca. 60 Tage und liegt damit 30 Tage unter der gesetzlich zulässigen Frist von 90 Tagen.

Wie schon im Vorjahr haben Streitigkeiten im Berichtsjahr, die (auch) Schadensersatzansprüche betreffen, erneut zugenommen und sind damit bereits Gegenstand in über der Hälfte aller Schlichtungsverfahren.

Unzureichende Kommunikation und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung sind nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden. Die Schlichtungsstelle empfiehlt daher Mandantinnen und Mandanten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichermaßen, von Beginn an und kontinuierlich im Laufe des Mandats, die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen eingehend miteinander zu erörtern. Nur durch eine transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und somit das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.

Service

Seminar: Come on, it's ESG! The Hitchhiker's Guide to the ESG Legal Galaxy

Die [Union Internationale de Avocats \(UIA\)](#) veranstaltet in Hamburg am

3./4. Juli 2025

ein Seminar mit dem Titel

"Come on, it's ESG! The Hitchhiker's Guide to the ESG legal galaxy".

In dem Seminar geht es um die Themen "Environmental, Social and Governance (ESG)", die für alle Wirtschaftsakteure zur Realität geworden sind. Unternehmen auf der ganzen Welt sehen sich Regulierungen auf vielen Ebenen gegenüber, sowohl auf öffentlicher als auch auf privater Ebene. Darüber hinaus bewegt sich ESG von der Peripherie in den Mainstream und verändert den Kapital- und Finanzmarkt. Wie gehen Unternehmen mit diesen Veränderungen um? Ist ESG nur ein Stolperstein oder bietet es auch Chancen? Das Seminar zielt darauf ab, die (besten?) Praktiken von Unternehmen und Beratern in ihrer täglichen Arbeit im Umgang mit diesen Transformationen zu erkunden. Das Seminar wird sich auch darauf konzentrieren, wie ESG durch Vertragsklauseln, die in Lieferkettenverträge, allgemeine Einkaufsbedingungen und andere internationale Verträge aufgenommen werden, operationell umgesetzt werden kann.

Nähere Informationen und die Möglichkeit einer Anmeldung finden Sie auf der [Internetseite der UIA](#).

Elektronischer Rechtsverkehr

Hamburgisches Anwaltsgericht: 2.000 € Geldbuße wegen nicht-erstregistriertem beA

Das Hamburgische Anwaltsgericht hat im Dezember 2024 einem Kollegen einen Verweis erteilt und ihn zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 2.000 € verurteilt, weil der Kollege seine Berufspflicht, als Inhaber des beA die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen (31a Abs. 6 BRAO), verletzt habe.

Zur Überzeugung des Gerichts hatte der Angeschuldigte seit 2023 bis Dezember 2024 sein beA in dem Status „vorbereitet aktiv“ belassen, sich also nicht erstregistriert. Deshalb bemerkte er ein vom Hanseatischen Oberlandesgericht zugestelltes elektronisches Empfangsbekennnis nicht. Dass er zwischenzeitlich „erste Schritte“ wie die Beschaffung eines Lesegeräts und einer beA-Karte unternommen hatte, genügte dem Gericht nicht. Das Gericht ließ es auch nicht als Entschuldigung gelten, dass der Angeschuldigte in einer schwierigen familiären Situation war und gesundheitliche Probleme hatte; auch dass er sich mit der Einrichtung des beA in technischer Hinsicht schwertat, half ihm nicht.

Zu seinen Lasten hatte das Gericht auch berücksichtigt, dass der Rechtsanwalt seit der ersten Anhörung durch die Rechtsanwaltskammer eineinhalb Jahre hat verstreichen lassen, ohne sein beA zur Einhaltung der passiven Nutzungspflicht einzurichten, wobei er sich auch durch die Zustellung der Anschuldigungsschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie der Terminladung zur Hauptverhandlung nicht veranlasst gesehen hat, sich nachhaltig um die Erstregistrierung zu kümmern.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Wir nutzen diesen Anlass, nochmals eindringlich an alle Mitglieder zu appellieren, sich am beA erstzuregistrieren und Posteingänge in das beA zu überwachen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft wird sich möglicher Verstöße vermehrt annehmen und der vorgestellte Fall zeigt, dass empfindliche Sanktionen drohen.

Hamburgisches Anwaltsgericht, Urteil vom 2.12.2024 - II 13/24 EV 111/23

Elektronischer Rechtsverkehr

Achtung: beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig!

Am 5.12.2024 wurde das [Jahressteuergesetz 2024](#) vom 2.12.2024 verkündet. Es enthält unter anderem die von der Anwaltschaft massiv kritisierte Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO um folgenden Satz 2:

„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Mit dem Verfahren ELSTER steht für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Verfahren zur Verfügung, das den Anforderungen des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. entspricht. Die Neuregelung führt daher dazu, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur, also vom beA der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in das beBPo des Finanzamts, keine formwirksame Einreichung darstellt.

Die BRAK hatte über alle zur Verfügung stehenden Kanäle versucht, die Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO zu verhindern, was leider nicht gelungen ist. Wir möchten Sie daher zur Vermeidung von Haftungsfällen auf die Neuregelung aufmerksam machen. Die beA-Startseite enthält in der Kopfzeile ebenfalls einen Hinweis auf § 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F.

(Quelle: BRAK)

Elektronischer Rechtsverkehr

BAG: Syndikusrechtsanwälte in Verband können beA oder eBO nutzen

Syndikusrechtsanwälte, die für einen Verband (...) Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbringen, können sowohl das eigene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Verbands als sicheren Übermittlungsweg nutzen.

(Amtlicher Leitsatz)

Eine Verbandssyndikusrechtsanwältin widerrief ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) einen gerichtlichen Vergleich über das eBO des Arbeitgeberverbandes. Der Schriftsatz schloss mit der maschinenschriftlichen Wiedergabe des Namens der Syndikusrechtsanwältin ab. Als Absender wies der Authentizitäts- und Integrationsnachweis den Arbeitgeberverband aus. Eine qualifizierte elektronische Signatur ergibt sich aus diesem Nachweis nicht.

Die Gegenseite hielt den Widerruf für unwirksam, da er ohne qeS übersendet wurde. Nach ihrer Auffassung könne ein einfach signiertes elektronisches Dokument nicht wirksam von einer Verbandssyndikusrechtsanwältin aus dem eBO des Arbeitgeberverbandes übermittelt werden, sondern müsse aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandt werden.

Dieser Auffassung der Gegenseite konnte sich das BAG nicht anschließen. Vielmehr sei der Widerruf wirksam als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht worden. Der Schriftsatz, mit dem der Vergleich widerrufen wurde, sei von der verantwortenden Verbandssyndikusrechtsanwältin (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ([§ 46c Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ArbGG](#)). Für den sicheren Übermittlungsweg habe sie sowohl das beA als auch das eBO nutzen können.

Aus [§ 46c Abs. 4 ArbGG](#) ergäbe sich kein Rangverhältnis zwischen den unterschiedlichen sicheren Übermittlungswegen. Auch stünde dem nicht entgegen, dass es sich bei der Übersendung aus dem eBO um einen sog. nicht-personenbezogenen sicheren Übermittlungsweg handelt. Die damit verbundene Unmöglichkeit der zweifelsfreien Zuordnung einer versandten Nachricht zu einer handelnden Person sei grundsätzlich hinzunehmen.

Verbandssyndikusrechtsanwälte seien auch nicht gehalten, ausschließlich ihr personenbezogenes beA als sicheren Übermittlungsweg zu nutzen. Zwar sei ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbringt, nach [§ 46g Satz 1 ArbGG](#) zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Jedoch ergäbe sich daraus nicht, dass eine formgerechte Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zwingend eine Nutzung des beA voraussetzt. [§ 46g Satz 1 ArbGG](#) besage lediglich, dass vorbereitende Schriftsätze als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Eine Pflicht zur aktiven Nutzung des beA ergäbe sich daraus nicht. Vielmehr eröffne [§ 46c Abs. 4 ArbGG](#) mehrere alternative sichere Übermittlungswege. Aus [§ 31a Abs. 1 i.V.m. § 46c Abs. 5 BRAO](#) folge lediglich, dass ein Syndikusrechtsanwalt über ein beA verfügen muss. Daraus ergäbe sich jedoch nicht, dass ausschließlich auf diesem Wege eine wirksame Übermittlung elektronischer Dokumente möglich ist.

BAG, Beschluss vom 19.12.2024 - 8 AZB 22/24

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Tipp: Nachweis über den Zugang von Nachrichten bei Gerichten

Nach der gesetzlichen Regelung ist ein elektronisches Dokument bei Gericht eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist ([§ 130a Abs. 5 S. 1 ZPO](#)). Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen ([§ 130a Abs. 5 S. 1 ZPO](#)). In den anderen Verfahrensordnungen finden sich vergleichbare Regelungen.

Die für den Empfang bestimmten „Einrichtung des Gerichts“ ist der sog. Intermediär, der eine automatisierte Bestätigung und damit einen Nachweis über den Zeitpunkt des Eingangs an den Absender einer beA-Nachricht versendet. Bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze per beA ist nach der Rechtsprechung eine Kontrolle des Versandvorgangs durch Überprüfung der Eingangsbestätigung erforderlich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 11.11.2020 – OVG 6 S 49/20; vgl. BGH, Beschluss v. 11.05.2021 – VIII ZB 9/20). Nach Auffassung des BGH bestünde Sicherheit über den Erfolg des Sendevorgangs, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung erhalten hat.

Auf dem [Portal des beA-Supports](#) finden Sie nähere Informationen mit screenshots dazu, wo Sie die Eingangsbestätigung nebst vollständiger Zustellantwort im beA-System finden. Dort wird auch beschrieben, wie Sie die erfolgreiche Übermittlung nebst Zugangszeitpunkt nachweisen können, auch wenn die Nachricht aus dem beA-System exportiert wurde. Nachschauen lohnt sich!

Beruf und Recht

BGH: (Konkludenter) Fristverlängerungsantrag ohne Begründung nicht ausreichend

- a) **Beantragt ein Prozessbevollmächtigter in der Berufungsschrift allenfalls konkludent eine Verlängerung der Frist für die Berufungsbegründung und führt er hierfür keine Umstände an, muss er mit einer Ablehnung des Fristverlängerungsantrags rechnen.**
- b) **In einem solchen Fall ist es Sache des Prozessbevollmächtigten, von sich aus bei Gericht rechtzeitig nachzufragen, ob die Frist möglicherweise dennoch verlängert worden ist, so dass er andernfalls noch vor Fristablauf die Berufungsbegründung oder einen begründeten Verlängerungsantrag einreichen kann.**
- (Amtliche Leitsätze)

Ein Rechtsanwalt formulierte in seiner unbegründeten Berufungsschrift vom 28.12.2022 etwas lapidar: "Anträge und die Begründung bleiben einem besonderen Schriftsatz vorbehalten, welcher binnen einer Frist von sechs Wochen und somit bis zum 7.2.2023 erfolgen wird". Die Frist für die Berufungsbegründung lief allerdings schon am 30.1.2023 ab, worauf ihn der Senatsvorsitzende des Berufungsgerichts am 2.2.2023 hinwies. Am 6.2.2023 begründete der Rechtsanwalt die Berufung und beantragte hilfsweise die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Berufungsgericht verwarf unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags die Berufung des Klägers als unzulässig. Die Rechtsbeschwerde hiergegen vor dem BGH blieb erfolglos.

Dabei könne es nach Auffassung des BGH dahingestellt bleiben, ob der Berufungsschrift überhaupt ein konkludenter Antrag auf Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung zu entnehmen ist. Denn in jedem Fall fehle die Darlegung eines erheblichen Grundes im Sinne von [§ 520 Abs. 2 S. 3 ZPO](#), weshalb der Rechtsanwalt nicht auf die Gewährung einer Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung vertrauen durfte.

Zwar könne unter Umständen auch eine konkludente Darlegung der für eine Fristverlängerung erforderlichen Voraussetzungen genügen. Einer Auslegung des Fristverlängerungsantrags dahingehend, dass sich der Rechtsanwalt konkludent auf eine Arbeitsüberlastung berufen habe, steht jedoch entgegen, dass im Antrag überhaupt keine Umstände genannt werden, aus denen der Anlass der begehrten Fristverlängerung hätte entnommen und aus denen somit ein Rückschluss auf den erheblichen Grund hätte gezogen werden können. Allein aus der unterbliebenen Angabe anderer Hinderungsgründe folge nicht, dass sich der Klägervertreter zur Begründung seines Fristverlängerungsantrags (konkludent) auf eine Arbeitsüberlastung berufen habe. Denn eine solche sei nicht ohne weiteres als erheblicher Grund im Sinne des [§ 520 Abs. 2 S. 3 ZPO](#) zu vermuten.

Zudem betonte der BGH, dass es Sache der anwaltlich vertretenen Prozessparteien sei, für die Wahrung der Rechtsmittelbegründungsfristen Sorge zu tragen. Daher sei vorliegend kein gerichtlicher Hinweis geboten gewesen. Denn für das Berufungsgericht sei es aufgrund der nicht einwandfreien Formulierung und der unterbliebenen Angabe von Gründen für eine Fristverlängerung weder ohne Weiteres zu erkennen gewesen, dass in der Berufungsschrift um Verlängerung der Frist für die Berufungsbegründung ersucht werden sollte, noch, dass der Verfahrensbevollmächtigte aufgrund eines Versehens auf die Bewilligung einer Fristverlängerung vertraute.

BGH, Beschluss vom 19.12.2024 - IX ZB 16/23

Beruf und Recht

BGH: Keine neue Syndikuszulassung bei vertraglichem Übergang des Arbeitsverhältnisses

Der Senat des BGH entschied, dass eine Syndikusrechtsanwältin keine neue Syndikuszulassung beantragen muss, wenn sie durch einen dreiseitigen Übertragungsvertrag von einem alten zu einem neuen Arbeitgeber wechselt, ohne dass sich dabei ihre Tätigkeit wesentlich ändert.

Die zugelassene Syndikusrechtsanwältin arbeitete zunächst als „Legal Officer“ und wechselte dann zu einem verbundenen Unternehmen. Hierfür wurde eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der Syndikusrechtsanwältin sowie dem alten und dem neuen Arbeitgeber geschlossen. Danach sollte das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergehen. Beim neuen Arbeitgeber arbeitete die Syndikusrechtsanwältin als "Legal & Compliance Officer". Im Vergleich zur früheren Tätigkeit beinhaltete die neue Aufgabe zwar auch Leitungsaufgaben, allerdings nur im Umfang von 5 bis 10% ihrer gesamten Tätigkeit.

Die zuständige Rechtsanwaltskammer stellte auf Antrag der Syndikusrechtsanwältin fest, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliege. Gegen diese Feststellung klagte die Deutsche Rentenversicherung (DRV), blieb mit ihrer Klage aber sowohl vor dem OLG als auch nun vor dem BGH erfolglos.

Nach der Begründung des BGH würden sich Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse auf eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur dann auswirken, wenn diese einen Widerrufsgrund nach [§ 46b Abs. 2 BRAO](#) begründen oder eine Erstreckung nach [§ 46b Abs. 3 BRAO](#) erfordern. Beides sei vorliegend aber nicht der Fall.

Bei einer zwischen dem früheren Arbeitgeber, dem neuen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung, mit der das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, bestehe - wie bei einem gesetzlichen Betriebsübergang - das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung erteilt wurde, mit dem übernehmenden Arbeitgeber fort, ohne dass ein neues Arbeitsverhältnis begründet und ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen werde. Die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entspreche somit - wie beim Betriebsübergang, bei dem der neue Inhaber nach [§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB](#) ebenfalls in die Rechte und Pflichten des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt - weiterhin und unverändert den Anforderungen des [§ 46 Abs. 2 bis 5 BRAO](#), so dass ein Widerrufsgrund nicht gegeben sei.

Auch eine Erstreckung sei nach Auffassung des BGH nicht erforderlich gewesen, da sich die Tätigkeit nicht wesentlich geändert habe. Eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ergäbe sich auch nicht daraus, dass die Beigeladene ab dem Übertragungsdatum als "Legal & Compliance Director" beschäftigt wurde. Denn diese Tätigkeiten seien von untergeordneter Bedeutung und betrafen allenfalls 5 bis 10% der Gesamttätigkeit, so dass die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin insgesamt im Wesentlichen unverändert geblieben sei.

BGH, Urteil vom 2.12.2024 - AnwZ (Brfg) 6/24

Beruf und Recht

BayObLG: Beihilfe zu Untreue und Bankrott durch Zur-Verfügung-Stellen eines Anderkontos

Ein Rechtsanwalt kann durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Anderkontos eine Beihilfe zur Untreue und zum Bankrott begehen. In dem vom BayObLG entschiedenen Fall war der Mandant des Rechtsanwalts ein sog. faktischer Geschäftsführer einer GmbH & Co KG, welcher sogenannte schwarze Kassen schuf, bei der Geldmittel der Gesellschaft dem gewöhnlichen Geldkreislauf entzogen und an außerhalb dieses Geldkreislaufs liegende Konten, Kassen oder Treuhänder gegeben werden. Konkret überwies der Mandant in einer Krisensituation 590.000 € ohne Rechtsgrund von dem Geschäftskonto der Gesellschaft auf das Konto seiner Ehefrau. Später ließ er davon - ebenfalls ohne Rechtsgrund - 500.000 € auf das Anderkonto des Rechtsanwaltes überweisen.

Der Rechtsanwalt hatte volle Kenntnis von der Krisensituation der Gesellschaft. Auch war ihm bewusst, dass es für die Überweisung auf sein Anderkonto keinen Rechtsgrund gab und der Betrag durch die Überweisung vom Zugriff der Gläubiger verborgen und dem Geschäftsbetrieb entzogen wurde. Gleichwohl ermöglichte er die Transaktion und unterstützte dadurch seinem Mandanten beim Verbergen von Vermögensbestandteilen der GmbH & Co KG. Nach den Feststellungen des Gerichts machte er sich der Beihilfe zur Untreue schuldig.

Ebenso habe sich der der Rechtsanwalt der Beihilfe zum Bankrott schuldig gemacht. Zwar handele es sich dabei um ein Sonderdelikt. Aber den Mandanten habe als faktischen Geschäftsführer der KG und der Komplementär-GmbH die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach [§ 283 Abs. 1 StGB](#) getroffen. Von Seiten des Rechtsanwaltes stelle das Zur-Verfügung-Stellen des Anderkontos zum Verbergen des Guthabens eine Beihilfehandlung dar. Auf den Zeitpunkt, zu dem der Mandant den verfahrensgegenständlichen Geldbetrag endgültig verschwinden ließ, komme es für die Strafbarkeit des Rechtsanwaltes nicht an. Auch dass der Betrag zunächst auf Veranlassung des Mandanten einige Tage auf einem Konto der Ehefrau zwischengelagert worden war, schließe die Beihilfe des Rechtsanwaltes nicht aus, da eine Förderung der Haupttat bis zur Tatbeendigung geleistet werden könne.

BayObLG, Beschluss vom 17.4.2024 - 203 StRR 141/24

Namen und Zahlen

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2024 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Zoran Domić (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Dr. Fritz von Hammerstein (Fachausschuss Verwaltungsrecht)
- Dr. Sonja Lange (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Dr. Ole-Steffen Lucke (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Rüdiger Ludwig (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Sigrun Mast (Fachausschuss Steuerrecht)
- Oliver Meixner (Fachausschuss Versicherungsrecht)
- Anke Niehaus (Fachausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht)
- Dr. h.c. Gerhard Strate (Fachausschuss Strafrecht)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Christoph Frederick Ahlburg
Meira Bohn
Nora Byra
Cattwyk Rechtsanwalts-gesellschaft mbH & Co. KG
Cattwyk Verwaltungs GmbH
Dr. Valentin Louis Rolf Clemens
Conradt, Bartsch & Kollegen GmbH
Garlef-Laurin Frank
Franziska Michelle Frischkorn
Kristina Gutzke
Adrian Frédéric Heger
Julia Klosa
Ole Magnus Köster
Lukas Wilhelm Kraft
Justus Michael Linz
Florian Mayer
Ailin Mehravar
Jan Meister
Lajana Jacqueline Rickert, B.A.
Fabio Rotermund
Dr. Michael Sánchez Rydelski
Ria Christin Sandbrink
Miruna-Maria Sava
Dr. Johannes Albert Hermann Schmees
Sina Nadine Schmidt
Frederik Schriever
Babette Steffens
Jawed Tawakuli
Onno Teigeler
Sarah Tuchi
Up-timize Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft und
Rechtsberatungsgesellschaft
Tim Reinhard Walz
Laura Westphal

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Andreas Ackermann †
Philipp Bergjans
Dr. iur. Christian Friedrich Joachim D. Bock
Heinz-Jürgen Borowczak
Felix Brandes
Julia-Isabell Hecht
Ina Jensen
Dr. Klaus Chr. Jürgensen
Jennifer Maiworm
Ailin Mehravar
Karolina Meister
Matthias Nienhaus
Jasmin Christina Pfändner
Dr. Burkhard Rochlitz †
Lisa-Marie Sacher
Fiona Friederike Schönbohm
Jan Klaus Suhr

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Katharina Fischer, LL.B.
Daniel Greger
Kristin Proppe-Jürgens
Dr. iur. Stefan Schmidt-Lauber

Erbrecht

Dr. Francisco Fernández Sánchez, LL.M.
Dr. Hanna Katharina Stukenbrock

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Magda Papede, LL.M.

Informationstechnologierecht

Dr. Christian Rabe

Verkehrsrecht

Elif Karagöz

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.12.2024

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.403
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.431
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	549
Rechtsbeistände	11
Europäische Anwältinnen/Anwälte	31
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/- anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	59
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
zugelassene BAG	394
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	153
Summe der Mitglieder	12.043

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.